

Veröffentlichung im Amtsblatt Publication in the Official Journal Publication au Journal Officiel	<input checked="" type="checkbox"/> Ja/Yes/oui <input type="checkbox"/> Nein/No/non
---	--

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 473/89 - 3.5.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 84 115 588.0

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 148 460

Bezeichnung der Erfindung: Anordnung zur Übertragung von Fernseh-Komponenten-
Title of invention: signalen
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : H04N 11/04

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 15. Februar 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Titulaire du brevet : Siemens Aktiengesellschaft

Einsprechender / Opponent / Opposant : N.V. Philips' Gloeilampenfabrieken

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "erfinderische Tätigkeit - ja"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

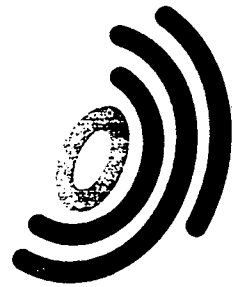
Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 473/89 - 3.5.1



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 15. Februar 1990

Beschwerdeführer:
(Patentinhaber)

Siemens Aktiengesellschaft
Postfach 22 16 34
D-8000 München 22 (DE)

Beschwerdegegner:
(Einsprechender 01)

N.V. Philips' Gloeilampenfabrieken
Groenewoudseweg 1
NL-5621 BA Eindhoven (NL)

Vertreter:

Kooiman, Josephus Johannes Antonius
INTERNATIONAL OCTROOIBUREAU B.V.
Prof. Holstlaan 6
NL-5656 AA Eindhoven (NL)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 26. Juni 1989, mit der
das europäische Patent Nr. 148 460 aufgrund des
Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. van den Berg
Mitglieder: W.J.L. Wheeler
F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

I. Auf die am 17. Dezember 1984 unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 22. Dezember 1983 (DE 3346514) eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 84 115 588.0 wurde das europäische Patent Nr. 148 460 erteilt. Der Hinweis auf die Erteilung wurde am 20. Mai 1987 bekanntgemacht.

II. Der Patentanspruch 1 des erteilten Patents lautet:

"1. Anordnung zur Übertragung von in Luminanz und Chrominanz getrennte synchronen Fernseh-Komponentensignalen, mit Codierern (103, 104), die die Luminanz- und Chrominanz-Signale in Wörter variabler Länge umsetzen und mit Decodierern (118, 119), die die Codewörter variabler Länge wieder rückumsetzen, dadurch gekennzeichnet, daß sendeseitig ein Multiplexer (105) vorgesehen ist, der von den Codierern (103, 104) gesteuert, die Luminanz- und Chrominanz-Signale in Pulsrahmen verschachtelt, die für diese beiden Signalarten alternierend einen oder mehrere feste Plätze enthalten, und daß empfangsseitig ein Demultiplexer (112) vorgesehen ist, der die Luminanz- und Chrominanz-Signale wieder trennt."

Der sich diesem Patentanspruch anschließende abhängige Anspruch 2 betrifft die weitere Ausgestaltung der Anordnung nach Anspruch 1.

III. Gegen das erteilte Patent hat die Beschwerdegegnerin am 18. Februar 1988 Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da dessen Gegenstand nicht neu wäre bzw. nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Zum Stand der Technik wurden folgende Druckschriften genannt:

(1): Artikel: "Digitale Übertragung von Fernsehsignalen auf PCM-Strecken mit 34 Mbit/s" von W. Zühlke in Nachrichtentechnik-Elektronik, Band 30 (1980), Heft 9, Seiten 388 - 392

(2): GB-A-1 518 126

(3): GB-A-2 051 517.

- IV. Durch Entscheidung vom 26. Juni 1989 hat die Einspruchsabteilung das Patent widerrufen.
- V. Gegen die Widerrufsentscheidung der Einspruchsabteilung hat die Beschwerdeführerin am 27. Juli 1989 die vorliegende Beschwerde mit Begründung eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.
- VI. Eine Abschrift der Beschwerdeschrift und der Begründung wurde an die Beschwerdegegnerin am 4. August 1989 per Einschreiben geschickt. Dabei wurde eine Erwidierungsfrist von vier Monaten bewilligt. Die Beschwerdegegnerin hat jedoch zur vorliegenden Beschwerde nicht Stellung genommen. Sie hat auch keinen Antrag gestellt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ und ist somit zulässig.
2. Unstrittig sind aus der Entgegenhaltung (1) Verfahren zur Übertragung von in Luminanz und Chrominanz getrennten synchronen Fernseh-Komponenten-Signalen bekannt (siehe Abschnitte 1.2 und 2.2 und Bild 2). Es ist ebenfalls

unstrittig, daß es für den Fachmann naheliegend ist, ausgehend von der Entgegenhaltung (1), Anordnungen zur Ausführung der dort offenbarten Verfahren zu bauen, welche Anordnungen dann die folgenden Merkmale aufweisen würden:

- sendeseitig: Codierer, die die Luminanz- und Chrominanz-Signale in digitale Codewörter umsetzen, und ein Multiplexer, der von den Codierern gesteuert, die Luminanz- und Chrominanz-Codewörter in Pulsrahmen verschachtelt, die alternierend eine Anzahl Codewörter des Luminanz-Signals und eine Anzahl Codewörter des Chrominanz-Signals enthalten;
- empfangsseitig: ein Demultiplexer, der die Luminanz- und Chrominanz-Codewörter wieder trennt, und Decodierer, die die Codewörter wieder rückumsetzen.

3. Vor der Einspruchsabteilung hat die Beschwerdegegnerin vorgebracht, daß gemäß der in Bild 2 der Entgegenhaltung (1) gezeigten Rahmenstruktur R1 den Luminanz- und Chrominanz-Codewörtern feste Plätze zugewiesen werden. Sie hat auch auf Zeilen 11 - 14 des Abschnitts 2.2 hingewiesen, wo steht: "Aus informationstheoretischer Sicht wäre es daher am zweckmäßigsten, mit Codewörtern unterschiedlicher Länge ... zu arbeiten." In der angefochtenen Entscheidung hat die Einspruchsabteilung unter Bezugnahme auf Rahmen 4b in Bild 2 von (1) daraus gefolgert, daß für den Fachmann eine Variante ersichtlich sei, in der Codewörter unterschiedlicher Länge übertragen werden, unter Beibehaltung einer Rahmenstruktur, die für die beiden Signalarten alternierend feste Plätze enthält.
4. Die Kammer stimmt mit der Beschwerdeführerin überein, daß in den in Abschnitt 1.2 und in Bild 2 der Entgegenhaltung (1) vorgestellten Rahmen R1 bis R4 die Codewörter nicht variabler Länge sind. Bei dem im letzten Absatz von

Abschnitt 1.2 behandelten Rahmen R5 sind den Codewörtern Y3 und Q2 zusätzliche Korrekturinformationen zugeordnet, die in der zugehörigen Austastlücke folgen. Der vierte Satz dieses Absatzes lautet: "(Das Verfahren wird im Abschnitt 2.2 beschrieben.)". Der Abschnitt 2.2 trägt die Überschrift "Verfahren mit Korrektur des Signalverlaufs". Gemäß dem ersten Satz von Abschnitt 2.2 "soll nun ein Verfahren erläutert werden, das in Verbindung mit dem Rahmen 5 im Bild 2 untersucht wurde." Im Abschnitt 2.2 wird also ausschließlich das zum Rahmen R5 gehörige Verfahren erläutert. Wie die Beschwerdeführerin schon vor der Einspruchsabteilung geltend gemacht hat, sind in diesem Verfahren den beiden Signalarten nur im Bereich t_2 feste Plätze zugewiesen, in welchem Bereich grundsätzlich mit konstanter Wortlänge gearbeitet wird (siehe vierter Absatz von Abschnitt 2.2).

5. Ebenfalls stimmt die Kammer mit der Beschwerdeführerin überein, daß der Rahmen R4b dadurch entsteht, daß Codewörter fester Länge pro Signalart einfach in der Reihenfolge ihrer Entstehung verschachtelt wurden, wodurch sich zwangsläufig feste Plätze ergeben. Auch wenn der Fachmann durch Zeilen 11 - 14 des Abschnitts 2.2 angeregt wurde, bei dem Rahmen R4b Codewörter variabler Länge einzuführen (was die Kammer nicht zu entscheiden hat), würden diese ebenfalls einfach in der Reihenfolge ihrer Entstehung verschachtelt, wodurch die festen Plätze verlorengehen würden.
6. Die Kammer teilt die Meinung der Beschwerdeführerin, daß die Entgegenhaltung (1) dem Fachmann keine Veranlassung gibt, Codewörter unterschiedlicher Länge zu übertragen, unter Beibehaltung einer Rahmenstruktur, die für die beiden Signalarten alternierend feste Plätze enthält.

7. Die Entgegenhaltungen (2) und (3) beschreiben Anordnungen, die nicht mit Codewörtern variabler Länge arbeiten.
8. Zusammenfassend folgt nach Auffassung der Kammer, daß sich der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents nicht in naheliegender Weise aus dem von der Beschwerdegegnerin vorgebrachten Stand der Technik ergibt. Sowohl er als auch der Gegenstand des abhängigen Anspruchs 2 beruhen somit auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ, so daß der in Artikel 100 a) EPÜ genannte Einspruchsgrund der Aufrechterhaltung des Streitpatents in unveränderter Form nicht entgegensteht.
9. Dem Antrag der Beschwerdeführerin ist also gemäß Artikel 102 (2) EPÜ stattzugeben.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Der Einspruch wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



P.K.J. van den Berg